

## **Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Das Europaparlament wird bald mit letzten Änderungen des oben genannten Entwurfes befasst werden.

Mit grosser Befriedigung haben die europäischen Anwälte Punkt 16 der Präambel des Entwurfes zur Kenntnis genommen, dessen Wortlaut wie folgt lautet:

**«Im Falle von Notaren, selbstständigen Angehörigen von Rechtsberufen, ein unabhängiger Anwalt oder eine Kanzlei einen Mandanten berät oder ihn in einem gerichtlichen Verfahren vertritt, ist es nicht angebracht, dass die Richtlinie ihn verpflichtet, einen eventuellen Verdacht der Geldwäsche zu melden. Es gebietet sich Informationen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während der Beratung eines Mandanten erhalten wurden, von der Meldepflicht zu befreien.»**

Dieser Punkt verinnerlicht den essentiellen und unangreifbaren Charakter des Berufsgeheimnisses des Anwalts, Grundvoraussetzung für den Zugang zu Recht und Gerechtigkeit in einem dieser Bezeichnung würdigen Rechtsstaat. (s.a. cf. die Empfehlung REC(2000)21 des Ministerausschuss des Europarates vom 25 Oktober 2000, Grundsatz I, Ziffer 6 und Kommentar dieses Grundsatzes, Ziffer 28 bis 32).

Wir wenden uns heute an Sie, weil die logische Konsequenz dieses Punktes bei seiner Umsetzung in Artikel 6, Absatz 3, Satz 2 falsch gezogen wurde.

Man darf den Mitgliedstaaten nicht die Wahl lassen, ob sie Anwälte von der Pflicht befreien, einen Verdacht weiterzugeben. **Eine solche Befreiung ist geboten.**

Daher bitten wir Sie, im Parlament folgende Änderung vorzustellen:

« Notare, selbständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, sind von den in Absatz 1 genannten

Verpflichtungen befreit, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten bei der Klärung der rechtlichen Lage für ihren Klienten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend eines solchen, einschliesslich einer Beratung über Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens im Vorfeld, im Laufe oder im Anschluss an ein derartiges Gerichtsverfahren erhalten oder erlangen.

Wir vertrauen darauf, dass Sie uns darin unterstützen werden auf diese Art und Weise einen vom Europarat bekräftigte fundamentale Grundsatz unseres Berufsstandes in das Europarecht einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen